**Informationsblatt zur psychosozialen Prozessbegleitung**

Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Prozessbegleiter/in) hat mich,

Herrn/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_ (begleitete Person) zu Beginn der psychosozialen Prozessbegleitung über Folgendes informiert:

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung von Verletzten im gesamten Strafverfahren. Den Begleiterinnen und Begleitern ist es gestattet, bei Vernehmungen der Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit den Verletzten anwesend zu sein.

Psychosoziale Prozessbegleitung muss von Gesetzes wegen stets nach folgenden Grundsätzen durchgeführt werden:

* Die Begleiterinnen und Begleiter sind zur **Neutralität** gegenüber dem Strafverfahren verpflichtet. Ihre Tätigkeit darf insbesondere nicht zu einer Beeinflussung der Zeugin oder des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Ein wesentlicher Grundsatz der psychosozialen Prozessbegleitung ist daher die **Trennung von Beratung und Begleitung**.
* Die Begleiterinnen und Begleiter beteiligen sich nicht an der Aufklärung des dem Strafverfahren zu Grunde liegenden Sachverhalts (der „Tat“). Sie sind vielmehr gehalten, mit den Verletzten **keine Gespräche über das Tatgeschehen** zu führen.
* Psychosoziale Prozessbegleitung kann **keine therapeutische Behandlung oder psychologische Beratung** durchführen. Sollte Bedarf an solchen weitergehenden Hilfe- und Beratungsangeboten bestehen, können die Begleiterinnen und Begleiter allerdings bei der Suche nach geeigneten Fachstellen helfen.
* Es gehört schließlich auch nicht zu den Aufgaben der Begleiterinnen und Begleiter, die Verletzten über **juristische Handlungsmöglichkeiten** zu beraten oder ihre **rechtlichen Interessen** wahrzunehmen. Hierfür muss sich die/der Betroffene bei Bedarf an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden.

Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter steht **kein Zeugnisverweigerungsrecht** zu. Daher kann es insbesondere vorkommen, dass sie als Zeugen gegenüber der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht auch zum Inhalt von Gesprächen Auskunft geben müssen, die sie mit den von ihnen begleiteten Verletzten geführt haben.

Ein Abdruck dieser Informationen ist mir in schriftlicher Form ausgehändigt worden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort Datum Unterschrift (ggf. Erziehungsberechtigter)